

Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für einen Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz

Landratsamt Cham
Straßenverkehrsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-247
oder: 09971/78-521

Telefax: 09971/78-443

franz.schindler@lra.landkreis-cham.de

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung der Genehmigung:

- zur Ausübung Änderung Weiterbetrieb

für einen Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz

- Mietomnibusverkehr Ausflugsfahrten mit Kom Ferienziel-Reisen mit Kom
 Mietwagenverkehr Ausflugsfahrten mit Pkw Ferienziel-Reichen mit Pkw
 Taxenverkehr

1. Antragsteller:

Antragsteller (Name, Vorname) / Firma (genaue Bezeichnung des Unternehmens):		
Wohnsitz: Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:	
Betriebssitz: Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Handy:

2. Angaben über den/die Inhaber (bei Handelsgesellschaften ggf. Gesellschafterliste)

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Funktion im Unternehmen	
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Funktion im Unternehmen	
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellten Person(en)

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiet):	
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiet):	
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erhoben. Reicht der vorgegebene Platz nicht aus, sind Beiblätter zu verwenden, die als Anlagen gekennzeichnet sind. Gemäß § 12 Abs. 2 PBefG sind dem Genehmigungsantrag ferner Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Betriebes ermöglichen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Angaben zu machen, die belegen, dass Ihnen das für die Betriebseinrichtung erforderliche Kapital zur Verfügung steht.

Dies kann beispielsweise durch eine Übersicht über das Betriebsvermögen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BPefG erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Angaben über die fachliche Eignung

des Antragstellers der für die Führung der Geschäfte bestellten Person(en)

Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch (entsprechende Bescheinigungen und Zeugnisse bitte beifügen):

- eine angemessene Vortätigkeit
- eine bestandene Fachkundeprüfung
- die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann oder
- Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr

5. Sind Sie bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 PbefG)?

ja, genehmigte Verkehrsart oder -form: _____

nein

6. Die Ersterteilung Die Wiedererteilung der Genehmigung wird beantragt.**7. Sind Sie anerkannter Vertriebener, Flüchtling, Aussiedler oder Schwerbehinderter?**

-Bitte nur bei Anträgen auf Neuerteilung einer Genehmigung für den Taxenverkehr abzugeben.-

ja, Nachweis siehe Anlage

nein

8. Verfügen Sie über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Reiseverkehrs?

-Bitte nur bei Anträgen auf Ersterteilung einer Genehmigung für den Ferientziel-Reiseverkehr abzugeben.-

aufgrund eigener Erfahrungen, erworben durch: _____

durch Zusammenarbeit mit bewährten Reiseveranstaltern (bitte Nachweis beifügen).

9. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:

_____ Jahre (Höchstdauer: 5 Jahre)

von _____ bis _____

10. Als Anlagen sind beigefügt (die mit einem X gekennzeichneten Anlagen sind stets erforderlich)

Beilage zum Antrag der Leistungsfähigkeit

Angaben über die Zahl, die Art (Kom, Pkw), den Fahrzeughalter, das amtliche Kennzeichen, den Hersteller, Fahrgestell-Nr. und Sitzplätze der zu verwendenden Fahrzeuge

Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebsortes über die steuerliche Zuverlässigkeit

Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung

Bescheinigung, Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person zum Nachweis der fachlichen Eignung

Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller und ggf. die zur Führung der Geschäfte bestellten Person zur Vorlage bei einer Behörde (Behördennummer „0“)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Behördennummer „0“)

Nur bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind: beglaubigte Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaftern mit beschränkter Haftung, außerdem die Gesellschafterliste (die Unterlagen sollen nicht älter als drei Monate sein).

Gesellschaftervertrag

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der zur Führung der Geschäfte bestellten Person

11. Bemerkungen:

Ich/Wir versichere/n, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge:

Raum für weitere Angaben:

**Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr**

Das Unternehmen _____
verfügt am Stichtag _____ über das folgende Eigenkapital:

I.	Kapital	EUR
II.	Kapitalrückstände	EUR
III.	Gewinnrücklagen:	EUR
1.	gesetzliche Rücklage	EUR
2.	Rücklage für eigene Anteile	EUR
3.	satzungsmäßige Rücklagen	EUR
4.	andere Gewinnrücklagen	EUR
IV.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	EUR
V.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	EUR
	Eigenkapital	EUR

**Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt.
Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich / haben wir uns überzeugt.**

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers,
Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts
für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprü-
fungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines
Kreditinstituts

Verantwortliche Behörde:

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Tel: +49(9971)78-249, E-Mail: verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6,
93413 Cham, Tel: +49(9971)78-342,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienerreise-VO, Gefahrgutbeförderungsg, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenautogesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen, Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Fahrerlaubnisrecht:

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Zulassungsrecht:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)
Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:
gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht
Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschtatum
Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Verkehrsrecht:

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:
Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.